

**Geschäftsverteilungsplan  
für den richterlichen Dienst  
ab 01.06.2025**

G 5392 – 4/25

Amtsgericht Landstuhl

Kaiserstr. 55  
66849 Landstuhl

06371-931 150

06371-931 100



Das Präsidium des Amtsgerichts Landstuhl nimmt zur Kenntnis, dass

Richterin am Amtsgericht Dr. Franz für die Zeit vom 01.06.2025 bis 31.12.2025 an das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken abgeordnet wurde und ab dem 01.06.2025 für das weitere Geschäftsjahr - jeweils mit einem Arbeitskraftanteil von 50 % - Richterin am Landgericht Weber an das Amtsgericht Landstuhl abgeordnet wurde und Richter Trümper ein Dienstleistungsauftrag beim Amtsgericht Landstuhl erteilt wurde.

Für das weitere Geschäftsjahr 2025 ab dem 01.06.2025 beschließt das Präsidium des Amtsgerichts Landstuhl folgenden Geschäftsverteilungsplan:

## **Referat I:**

### **Direktor des Amtsgerichts Hornberger**

---

Vertreter: **Richterin Grünagel**

für die Geschäfte Nrn. 1 – 5, 7 – 10 sowie 12 - 13

**Richter am Amtsgericht Dr. Ziegler**

für die Geschäfte Nrn. 6 und 11

1. Vorsitzender des Schöffengerichts  
einschl. der zugehörigen  
Bewährungssachen -Kennzahl: 30001-
2. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts  
einschl. der zugehörigen  
Bewährungssachen -Kennzahl: 40001-
3. Jugendschöffensachen  
einschl. der zugehörigen  
Bewährungssachen -Kennzahl: 70001-
4. die Geschäfte nach § 36 ff. GVG i. V. m. VV vom  
28.10.1999 (JM 3221-4-4), JBl. S. 253 – Wahl, Auslosung  
und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen –
5. Geschäfte des Strafrichters und Privatklegesachen  
mit den Endziffern 1 und 2 (Neueingänge)  
(Aktenzeichen 3 Ds und 3 Cs)  
sowie der Bestand  
an Verfahren mit den Aktenzeichen 3 Ds und 3 Cs  
einschl. der zugehörigen  
Bewährungssachen (für Neueintragungen 4 BRs), - Kennzahl: 10003 -

soweit für diese Bewährungssachen  
nicht die Zuständigkeit des Referats V (Richterin Grünigel)  
begründet ist (vgl. Zuweisung der richterlichen Geschäfte  
im Einzelnen, dort Ziffer 3.).

6. die Geschäfte des Strafrichters -Kennzahl: 10001-  
soweit Verfahren aus dem Referat V  
gem. § 354 Abs. 2 StPO  
an eine andere Abteilung des Gerichts  
zurückverwiesen worden sind
  
7. Vollstreckungsleiter in Jugendschöffensachen -Kennzahl: 70001-
  
8. Jugendeinzelrichtersachen -Kennzahl: 50001-  
einschließlich der Rechtshilfe, gegen Jugendliche und  
Heranwachsende
  
9. Vollstreckungsleiter in Jugendeinzelrichter-  
strafsachen -Kennzahl: 50001
  
10. Freiheitsentziehungsverfahren gem. § 415 ff FamFG
  
11. die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters
  
12. Die richterlichen Aufgaben der -Kennzahl: 60013-  
Zwangsvollstreckungssachen  
Zwangsverwaltungssachen und  
Zwangsversteigerungssachen.
  
13. die richterlichen Geschäfte, für die ein Richter nicht bestimmt ist

## **Referat II:**

### **Richterin am Landgericht Weber**

---

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Ziegler

die bürgerlichen Streitigkeiten einschließlich der  
selbständigen Beweisverfahren mit Rechtshilfe  
sowie zivilrechtliche AR-Sachen

mit den Endziffern 5, 6, 7, 8 und 9 (Bestand und Neueingänge)  
Aktenzeichen: 4 C und 4 H (Kennzahl: 60012)

sowie mit der Endziffer 0  
(Bestand und Neueingänge)  
Aktenzeichen: 2 C und 2 H (Kennzahl: 60071)

## **Referat III:**

### **Richter am Amtsgericht Zahler**

---

Vertreter: **Richter am Amtsgericht Dr. Ziegler**  
für die Geschäfte Nrn. 2, 3 und 4 sowie als zweiter Vertreter für die  
Geschäfte Nr. 1 im Falle der Verhinderung von Richter Trümper

**Richter Trümper**  
für die Geschäfte Nrn. 1 und 5

1. Familiensachen, einschließlich -Kennzahlen 10002 -  
der Rechtshilfe, i. S. d. § 111 FamFG  
(Neueingänge und Bestand)  
nach dem nachstehend geregelten Turnusverfahren  
Aktenzeichen: 1 F
  
2. die richterlichen Aufgaben der Betreuungs- und  
Unterbringungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen  
mit der Endziffer 9
  
3. die richterlichen Aufgaben einschließlich  
der Rechtshilfe in Nachlasssachen
  
4. Verfahren nach dem Beratungshilfegesetz
  
5. die Geschäfte des Güterrichters im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO und  
§ 36 Abs. 5 FamFG

## **Referat IV:**

### **Richter am Amtsgericht Dr. Ziegler**

---

Vertreter:    **Richterin am Landgericht Weber**  
für die Geschäfte Nrn. 3 und 4

**Richterin Grünagel**  
für die Geschäfte Nrn. 1, 2, 5 und 6

1. Die richterlichen Geschäfte nach dem OWiG -Kennzahl: 20003-  
soweit Erwachsene betroffen sind  
(einschließlich Rechtshilfe)  
(Bestand und Neueingänge)  
Aktenzeichen: 2 OWi  
  
Sämtliche Neueingänge ab dem 17.03.2025  
erhalten das Geschäftszeichen 2 OWi.  
Vor dem 17.03.2025 eingegangene Verfahren  
behalten ihre ursprünglichen Geschäftszeichen.
  
2. Die richterlichen Geschäfte nach dem OWiG -Kennzahl: 60001-  
soweit Jugendliche und  
Heranwachsende betroffen sind  
(einschließlich Rechtshilfe)  
einschließlich der dazugehörigen Vollstreckungssachen  
- insoweit als Jugendrichter –  
Aktenzeichen: 1 OWi
  
3. Wohnungseigentumssachen -Kennzahl: 60014-  
(Bestand und Neueingänge)  
Aktenzeichen: 5 C und 5 H

4. die bürgerlichen Streitigkeiten einschließlich  
der selbständigen Beweisverfahren und Rechtshilfe  
sowie zivilrechtliche AR-Sachen

mit den Endziffern 1, 2, 3 und 4  
(Bestand und Neueigänge)  
Aktenzeichen: 1 C und 1 H

5. die richterlichen Aufgaben der Betreuungs- und  
Unterbringungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen  
mit den Endziffern 0, 7 und 8

6. die Geschäfte des zweiten Richters des erweiterten  
Schöffengerichts. -Kennzahl 40001-

## **Referat V:**

### **Richterin Grünagel**

---

Vertreter:     **Direktor des Amtsgerichts Hornberger**  
für die Geschäfte Nrn. 2, 4, 6, 7, 8 und 9

**Richter am Amtsgericht Dr. Ziegler**  
für die Geschäfte Nrn. 1, 3 und 5

1. die richterlichen Aufgaben der Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6
  
2. Geschäfte des Strafrichters und Privatklegesachen                     - Kennzahl: 10001-  
mit den Endziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 0  
(Aktenzeichen 2 Ds und 2 Cs)  
(Bestand und Neueingänge)  
die Bestandverfahren mit den Aktenzeichen 3 Ds und 3 Cs verbleiben im Referat 1  
einschl. der zugehörigen Bewährungssachen, soweit für diese Bewährungssachen nicht die Zuständigkeit des Referats I (DirAG Hornberger) begründet ist (vgl. Zuweisung der richterlichen Geschäfte im Einzelnen, dort Ziffer 3.).
  
3. die Geschäfte des Strafrichters   -Kennzahl: 10003-  
soweit Verfahren aus dem Referat I  
gem. § 354 Abs. 2 StPO  
an eine andere Abteilung des Gerichts  
zurückverwiesen worden sind

4. Die richterlichen Geschäfte nach dem OWiG  
soweit Jugendliche und Heranwachsende  
betroffen sind  
  
soweit Verfahren gem. § 354 Abs. 2 StPO  
an eine andere Abteilung des Gerichts  
zurückverwiesen worden sind.
  
5. die Geschäfte des Jugendrichters,  
(ohne Bußgeldrichter), -Kennzahl: 50011-  
  
sowie des Schöffen- und Jugendschöffengerichts, -Kennzahl: 30002-  
  
soweit Verfahren gem. § 354 Abs. 2 StPO -Kennzahl: 70011-  
an eine andere Abteilung des Gerichts  
zurückverwiesen worden sind
  
6. Die richterlichen Geschäfte nach dem OWiG  
soweit Erwachsene betroffen sind  
soweit Verfahren gem. § 354 Abs. 2 StPO  
an eine andere Abteilung des Gerichts  
zurückverwiesen worden sind  
(Bestand und Neueingänge).
  
7. Geschäfte des Ermittlungsrichters -Kennzahl: 10002-
  
8. Rechtshilfe in Strafsachen -Kennzahl: 10002-
  
9. Richterliche Maßnahmen nach dem POG

## **Referat VI:**

### **Richter Trümper**

---

Vertreter: **Richter am Amtsgericht Zahler**

Zweiter Vertreter im Falle der Verhinderung von RAG Zahler: **Richter am Amtsgericht Dr. Ziegler**

Familiensachen, einschließlich der Rechtshilfe  
gem. § 111 FamFG – (Neueingänge und Bestand)  
Aktenzeichen: 2 F (Kennzahl: 10003) und 4 F (Kennzahl: 10003)  
nach dem nachstehend geregelten Turnusverfahren

## **Allgemeine Vertretungsregelung:**

Im Falle der Verhinderung eines Referatsrichters und seines Vertreters sind alle weiteren Richter in der aufsteigenden Reihenfolge des Dienstalters zur Vertretung berufen.

Das aufsteigende Dienstaltes wird wie folgt festgelegt:

- Richterin Grünagel
- Richter Trümper
- Richter am Amtsgericht Dr. Ziegler
- Richter am Amtsgericht Zahler
- Richterin am Landgericht Weber
- Direktor des Amtsgerichts Hornberger

## **Zuweisung der richterlichen Geschäfte im Einzelnen:**

1. Soweit die Geschäfte nach Buchstaben verteilt sind, ist für die Zuständigkeit jeweils der Anfangsbuchstabe des Beklagten maßgebend. Bei mehreren Beklagten entscheidet der Name in alphabetischer Reihenfolge. Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei Einzelfirmen der Familienname des Inhabers, bei juristischen Personen der entsprechende Anfangsbuchstabe der Firmen- oder Vereinsbezeichnung zu Grunde zu legen; enthält die Namensbezeichnung der juristischen Person einen Familiennamen, so ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens ausschlaggebend. Bei Klagen gegen Gebietskörperschaften entscheidet der erste Buchstabe der Ortsbezeichnung. Zusätze vor den Namen (wie: von, van, de oder Firma usw.) bleiben außer Betracht.
  
- 2a) Soweit die Zuständigkeit nach Endziffern geregelt ist, ist die Reihenfolge des Eingangs maßgeblich. Bei gleichzeitigem Eingang ist die alphabetische Reihenfolge des Anfangsbuchstaben des Beklagten maßgeblich. Hierbei gelten die Regeln von Ziff. 1.)

- 2b) In rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang stehende Verfahren (zur Definition siehe unten, im Übrigen wird auf §§ 147, 33 ZPO Bezug genommen) werden von demjenigen Richter bearbeitet, der mit dem zuerst eingegangenen Verfahren befasst ist (bei gleichzeitigem Eingang gilt das Verfahren mit dem zahlenmäßig niedrigeren Aktenzeichen als zuerst eingegangen).

Ist die zu übernehmende Sache bereits einem anderen Richter zugeschrieben, ist wie folgt zu verfahren:

Dem Richter, der eine zusammenhängende Sache zu übernehmen hat, wird diese an nächst bereiter Stelle auf seine Verteilerzahl angerechnet. Bei dem abgebenden Richter wird sie als nicht zugeteilt angesehen und in der Verteilerliste an letzter Stelle wieder abgezogen. Dies hat sofort zu erfolgen, nachdem die das Verfahren übernehmende Verfügung des zuständigen Richters bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

Bei späterer Verbindung gemäß § 147 ZPO gilt die gleiche Regelung, d.h. die Verbindung hat zu dem zuerst eingegangenen Verfahren zu erfolgen.

Als zusammenhängende Sachen gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten, wenn

- diese zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechtsverhältnis oder denselben Lebenssachverhalt betreffen,
- die Ansprüche in rechtlichem Zusammenhang stehen.

Als zusammenhängende Sachen gelten demnach insbesondere:

- die in § 34 ZPO genannten Rechtsstreitigkeiten,
- Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen gegen gerichtliche Entscheidungen und Prozessvergleiche,
- selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff ZPO) und Hauptsacheklagen, wenn das Beweisverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- Verfahren vor dem Strafrichter gegen den selben Angeklagten

- Eine Abgabe erfolgt nicht, wenn bei der zuerst anhängig gewordenen Sache
- eine Anspruchsbegründung nicht vorliegt,
  - die Klage oder der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist,
  - die Sache nach § 7 AO abgelegt ist und noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat,
  - die erste Sache an ein anderes Gericht verwiesen wurde.

3. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Bewährungsverfahren (BRs) in Verfahren vor dem Strafrichter folgt der Endziffernzuständigkeit bezogen auf das Js-Aktenzeichen. Soweit jedoch bereits Bewährungsverfahren gegen einen bestimmten Verurteilten in einem Referat anhängig sind, fallen abweichend hiervon auch alle weiteren – später angelegten oder übernommenen - Bewährungsverfahren diesen Verurteilten betreffend in die Zuständigkeit dieses Referats.

4. In **Familien**sachen gilt zusätzlich folgendes:

a) Haben Parteien unterschiedliche Nachnamen ohne einen gemeinsamen Familiennamen, so sind alle denselben Personenkreis betreffenden Verfahren in dem Referat zu führen, dessen Zuständigkeit sich nach der zuerst eingehenden Sache bestimmt. Wird allerdings eine Ehesache rechtshängig, so ist § 23 b Abs. 2 S. 2 GVG zu beachten.

b) Die neu eingehenden Familiensachen werden nach dem nachfolgenden Turnusverfahren verteilt:

Für die Verteilung der ab dem **01.06.2025**, 0.00 Uhr, eingehenden Verfahren gilt folgende Regelung:

Zunächst erhält die jeweilige Listenführerin bzw. der jeweilige Listenführer alle eingehenden Familiensachen, welche in die Zuständigkeit der

Richter/in fallen, mit Eingangsstempel versehen. Alle Neueingänge sind bis 11.00 Uhr vormittags zu sammeln. Nach diesem Termin eingehende

Verfahren werden am nächsten Werktag erfasst. Die Verfahren, die der Listenführerin bzw. dem Listenführer vorliegen, sortiert diese bzw. dieser täglich zuerst alphabetisch entsprechend den im Geschäftsverteilungsplan festgelegten allgemeinen Regeln. Die so sortierten Verfahren versieht sie bzw. er mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer. Sodann werden diese Verfahren turnusmäßig wie folgt den einzelnen Dezernaten zugeordnet:

1 F: 2

2 F: 2

1 F: 3

4 F: 1

Familien­sachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Dezernat zugeordnet, was die/der Listenführer/in bei der folgenden turnusmäßigen Verteilung zu berücksichtigen hat. War eine der an einer Familiensache beteiligten Person in einer seit Einführung von „MAJA“ beim Amtsgericht Landstuhl anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Dezernat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war. Waren mehrere Dezernate vorbefasst, so wird die Sache dem Dezernat zugewiesen, bei dem die nach dem Aktenzeichen jüngere Sache anhängig war. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus. Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen, so wird das Verfahren nachträglich dem Dezernat zugeordnet, bei dem die erste Sache des betreffenden Personenkreises anhängig ist. Abgaben sind innerhalb des Familiengerichts im Rahmen des Turnus auszugleichen einschließlich der nach § 140 FamFG abgetrennten Verfahren. Ruhende und weggelegte Verfahren verbleiben bei dem Dezernat, in welchem sie anhängig waren. Besteht ein solches Dezernat nicht mehr, werden sie dem nunmehr zuständigen Dezernat zugewiesen. Für Familiensachen ist der gemeinsame

Familienname (Ehename) maßgebend. Führen die Beteiligten keinen gemeinsamen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen, den die ehelichen Kinder dieser Familie tragen. Gibt es auch keinen gemeinsamen Namen der

Kinder, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners (Beklagten). Ist bezüglich der Familie eine Ehesache anhängig, ist die/der für die Ehesache zuständige RichterIn/Richter auch für die weiteren Familiensachen zuständig. Eilsachen werden, unabhängig von dem normalen Verteilungsmodus, mit der ersten freien Ordnungsnummer des laufenden Erfassungszeitraumes versehen und dem Dezernat zugeleitet, das turnusmäßig an der Reihe ist. Eilsachen sind Verfahren mit Antrag auf einstweilige Anordnung.

5. Bei Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Auslegung der durch vorliegenden Präsidiumsbeschluss geregelten Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Landstuhl, den 28. Mai 2025

(Stutz)  
Präsidentin des Landgerichts

(Hornberger)  
Direktor des Amtsgerichts

(Dr. Franz)  
Richterin am Amtsgericht

(Zahler)  
Richter am Amtsgericht

(Dr. Ziegler)  
Richter am Amtsgericht